

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der anyMOTION GmbH

- im Folgenden: anyMOTION -

in der Fassung von Dez 2020

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Angebote, Leistungen und Lieferungen von anyMOTION erfolgen ausschließlich auf der Grundlage und unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen (AGB). Mit Auftragserteilung werden diese vom Kunden anerkannt.
- (2) Abweichungen von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn sie von anyMOTION in Textform bestätigt werden.
- (3) Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (4) Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen Verträgen vereinbart, denen diese AGB ebenfalls zugrunde liegen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Die Angebote von anyMOTION sind stets unverbindlich und freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von anyMOTION in Textform bestätigt wird.
- (2) Bestellungen des Kunden gelten erst durch Bestätigung von anyMOTION in Textform als angenommen (Vertragsschluss), soweit nicht ein vom Kunden und anyMOTION unterzeichneter Vertrag vorliegt.
- (3) anyMOTION behält sich technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben ihrer Leistungen insbesondere auf ihrer Webseite und auf Speichermedien in Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderungen der Marktsituation vor. Aus Änderungen und/oder Abweichungen kann der Kunde nur dann Rechte gegen anyMOTION herleiten, soweit dadurch die Verwendungsmöglichkeit der erbrachten Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Einzelheiten bezüglich des Leistungsumfangs, den anyMOTION dem Kunden gegenüber erbringt, ergeben sich aus dem Angebot und dem daraus erteilten Auftrag seitens des Kunden oder aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung des Auftrags.
- (5) Von anyMOTION kostenlos angebotene Dienste und Leistungen können jederzeit auch ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (6) Nachträgliche Umarbeitungs- und Änderungswünsche seitens des Kunden in Bezug

auf Internetseiten, Illustrationen, Konzepte, Design- und/oder Programmierarbeiten sowie Leistungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Kundenangaben werden von anyMOTION entsprechend des zusätzlichen Zeitaufwandes auf Grundlage der jeweils gültigen Vergütungssätze gesondert berechnet. Gleiches gilt für Leistungen für die Bearbeitung nicht feststellbarer bzw. unbegründeter Mängelrügen oder aufgrund unsachgemäßen Systemgebrauch durch den Kunden.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von anyMOTION (Düsseldorf). Entgegenstehende Vereinbarungen müssen, damit diese gültig werden, von anyMOTION in Textform bestätigt werden.
- (2) Preisangaben, die sich erkennbar ausschließlich an gewerbliche Kunden richten, verstehen sich im Zweifel zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Mangels abweichender Vereinbarungen werden Honorare mit Lieferung der beauftragten Leistungen fällig. Dies gilt auch im Falle der Online-Lieferung (etwa Upload auf einen vom Kunden genutzten Server). Die Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten.
- (4) Auch entgegen anderer Bestimmungen des Kunden kann anyMOTION dessen Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anrechnen. Wenn bereits Kosten oder Zinsen entstanden sind, kann anyMOTION die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- (5) Aus anderen Vertragsverhältnissen mit anyMOTION kann der Kunde in diesem Vertragsverhältnis keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- (6) Ohne ausdrückliche Vereinbarung werden Datenträger und sonstiges Zubehör zu den jeweiligen Listenpreisen gesondert zu berechnen.
- (8) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

### **§ 4 Zahlungsverzug**

- (1) Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt, ist anyMOTION ungeachtet aller sonstigen Rechte berechtigt, von anyMOTION überlassene Leistungen, wie z.B. Hard- und Software zurückzunehmen und anderweitig darüber zu verfügen.
- (2) Ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts kann anyMOTION Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Ansprüche von any-

MOTION auf Zahlung von Fälligkeitszinsen u.a. gemäß § 353 HGB bleiben unberührt.

(3) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist anyMOTION berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. anyMOTION kann die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern.

(4) Sobald der Kunde in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Leistungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Hard- und Software, bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum von anyMOTION. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf digitale Produkte, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt werden und gilt ebenso für alle Begleitmaterialien.

(2) Werden von anyMOTION nur Nutzungsrechte eingeräumt, gilt Absatz 1 für die übergebenen Datenträger entsprechend. Ein Nutzungsrecht umfasst mangels anderer Vereinbarung ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Recht für das sich aus der Beauftragung ergebende Medium.

(2) Der Kunde kann die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verändern, verarbeiten oder in sonstiger Weise an seine Anforderungen anpassen. Dieses Recht gilt allerdings nur, wenn der Kunde sich nicht im Verzug befindet und die Lizenzbedingungen von anyMOTION nicht entgegenstehen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen dürfen nicht verpfändet oder sicherheitsübereignet werden. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit in vollem Umfang an anyMOTION ab.

(3) Der Kunde weist auf das Eigentum von anyMOTION hin, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen, insbesondere durch Pfändung zugreifen. anyMOTION wird dann unverzüglich benachrichtigt. Gerichtliche, außergerichtliche oder sonstige Kosten, die durch einen solchen Zugriff entstehen, werden vom Kunden getragen. Für mögliche Schäden haftet der Kunde in vollem Umfang.

(4) Verhält sich der Kunde vertragswidrig oder gerät mit seinen Zahlungen in Verzug, so kann

anyMOTION die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen auf Kosten des Kunden zurücknehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegenüber dem Dritten verlangen. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen durch anyMOTION bedeutet vorbehaltlich der Geltung anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen keinen Rücktritt vom Vertrag.

(5) Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Leistungen durch den Kunden verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies für anyMOTION als Hersteller, ohne dass daraus eine Verpflichtung für anyMOTION entstünde. Wenn das Eigentum oder Miteigentum von anyMOTION durch Verbindung erlöschen sollte, so gilt bereits mit Vertragsunterzeichnung, dass das Eigentum oder Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilig (Rechnungswert) auf anyMOTION übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum von anyMOTION für diesen Fall unentgeltlich.

(6) Leistungen, wie z.B. Hard- und Software, die für Test- und Vorführzwecke geliefert wurde, bleiben im Eigentum von anyMOTION. Sie dürfen vom Kunden nur im Rahmen einer dazu getroffenen besonderen Vereinbarung mit anyMOTION genutzt werden. Diese Vereinbarung darf zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf des eines zeitlich begrenzten Nutzungsrechtes sind alle Teile der Hard- und Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an anyMOTION zurückzugeben.

(7) Sollten von zur Verfügung gestellten Software Kopien angefertigt worden sein, so sind diese nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu vernichten.

## § 6 Lieferungen

(1) Mit der Hingabe der bestellten Leistungen, einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden ist die Lieferung und der Gefahrenübergang erfolgt. Bei der Versendung von Leistungen durch anyMOTION geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben wurde. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von anyMOTION oder wird dieser unmöglich, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden wird eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden abgeschlossen.

(2) Termine und Fristen, die von anyMOTION genannt werden, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Die Liefertermine gelten nur insoweit, wie anyMOTION selber richtig und rechtzeitig beliefert wird. Die Termine und Fristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestäti-

gung durch anyMOTION und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte von anyMOTION um die Zeit, in der der Kunde im Zahlungsverzug ist. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Teillieferungen zulässig, wenn die Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

(3) Der Kunde hat die Pflicht, die beauftragten Leistungen fristgerecht entgegenzunehmen.

(4) Wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder vollständig nachkommt, so verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen mindestens um den Zeitraum, während dessen der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Sollte der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nachkommen, so ist anyMOTION zur Kündigung des Vertrages berechtigt. anyMOTION wird dann von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Darüber hinaus hat anyMOTION das Recht, dem Kunden alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von anyMOTION bleiben unberührt.

(5) Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die anyMOTION die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von anyMOTION nicht zu vertreten. Dazu gehören Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, selbst wenn sie bei Lieferanten oder unter Lieferanten von anyMOTION eintreten. anyMOTION ist dann berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Außerdem kann anyMOTION wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

(6) Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

## § 7 Gewährleistung

(1) Nach dem Stand der Technik lassen sich Fehler bei der Erstellung digitaler Produkte nicht völlig ausschließen.

(2) Mängelansprüche verjähren in 6 Monaten nach erfolgter Ablieferung der beauftragten Leistungen bei dem Kunden. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von anyMOTION beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Gewährleistungsansprüche gegen anyMOTION stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(3) Wenn anyMOTION dem Kunden Leistungen oder Standardsoftware Dritter überlässt bzw. in sonstiger Weise dem Kunden den Zugriff darauf ermöglicht, so sind die Gewährleistungs-/Garantie-Erklärungen der Dritten Teil der vorliegenden Vereinbarung. Der Kunde kann dann Ansprüche aus diesen Erklärungen auch nur gegenüber dem jeweiligen Dritten geltend machen. Eine Gewährleistung oder Haftung von anyMOTION, die über den Inhalt der Erklärungen dieser Dritten und deren alleiniger Inanspruchnahme hinausgeht, ist ausgeschlossen.

(4) Sobald Mängel an gelieferten Leistungen auftreten, ist der Kunde verpflichtet, diese anyMOTION unverzüglich mit einer aussagekräftigen Beschreibung des Mängelbildes mitzuteilen. Der Kunde hat die Pflicht, die gelieferten Leistungen auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Mängelbilder sind so genau wie möglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Mängel werden von anyMOTION in angemessener Frist durch Nacherfüllung, wie z.B. Übergabe und Installation neuer Hardwarekomponenten oder einer neuen Programmversion beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel mitgeteilt und reproduzierbar sind. Sind mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellbar, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Sind die aufgetretenen Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die anyMOTION nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung ebenfalls vom Kunden zu tragen.

(6) Werden gelieferte Leistungen, wie z.B. Hard- oder Software, durch den Kunden oder Dritte erweitert oder geändert, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die jeweilige Änderung oder Erweiterung den Mangel nicht verursacht oder mitverursacht hat.

(7) Fehler und Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, unübliche Betriebsbedingungen oder auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind, schließen einen Gewährleistungsanspruch gegenüber anyMOTION aus.

(8) Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche von anyMOTION erfolglos bleiben und dem Kunden durch weitere Nachbesserungsversuche z.B. durch die Übernahme weiterer Programmversionen oder Hardwarekomponenten unzumutbare Nachteile entstehen. Die bis zum Rücktritt vom Vertrag gezogenen Nutzungen sind anyMOTION vor Rückerstattung des Erwerbspreises zu vergüten. Insoweit hat anyMOTION ein Zurückbehaltungsrecht.

(9) Die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungspflichten des Kunden bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

## § 8 Haftung

(1) anyMOTION haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet anyMOTION ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungshelfern und Vertretern haftet anyMOTION in demselben Umfang.

(2) Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

## § 9 Kundenpflichten

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen über die gelieferten Leistungen sowie die vorvertragliche und vertragliche Korrespondenz während der gesamten Nutzungsdauer und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Die Informationen sollen keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter des Kunden sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Die gelieferten Leistungen sind vom Kunden vor einem unbefugten Zugriff oder Zugang Dritter zu schützen. Diese Verpflichtung gilt für den Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Kunden und erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen.

(3) Der Kunde schafft alle Voraussetzungen innerhalb seiner Betriebssphäre, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung von anyMOTION erforderlich sind. Konzepte, Entwürfe sowie Software sind unverzüglich nach der Lieferung oder der Erstellung beim Kunden abzunehmen. Nutzt der Kunde die ihm gelieferten Leistungen oder sind vier Wochen nach Lieferung verstrichen, ohne dass anyMOTION Mängel mitgeteilt wurde, so gilt die Abnahme als erfolgt.

(4) anyMOTION kann jederzeit nach vorheriger Mitteilung zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu überlassener Software verlangen, um von dem Programm eine Kopie zu erstellen. Es ist Aufgabe des Kunden, soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde,

die einer Programmentwicklung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung zu erstellen.

(5) Der Kunde übernimmt die Haftung für die Verletzung dieser Vertragsverpflichtungen. Die Haftung umfasst auch die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellter Programmkopien sowie deren mehrfache Nutzung oder Überlassung an Dritte.

(6) Der Kunde versichert, dass die Urheberrechte und andere Rechte Dritter an übermittelten und von anyMOTION zu verarbeitenden Daten beim Kunden liegen. Der Kunde berechtigt anyMOTION den Zugriff zum Angebot für Dritte zu sperren, falls durch die im Internet hinterlegten Daten Ansprüche Dritte verletzt werden und/oder der Kunde nicht zweifelsfrei als Rechtsinhaber bestimmt werden kann. Erbringt der Kunde einen Beweis für die Unbedenklichkeit der Inhalte, wird das Angebot wieder freigeschaltet.

## § 10 Datensicherheit

Der Kunde stellt anyMOTION von sämtlichen Ansprüchen hinsichtlich überlassener Daten frei. Soweit die Daten, in gleich welcher Form, an anyMOTION übermittelt werden, verpflichtet sich der Kunde zur Sicherung der Daten. Für den Fall des Datenverlustes verpflichtet sich der Kunde, die betreffenden Datenbestände unentgeltlich zu übermitteln.

## § 11 Datenschutz

Werden im Rahmen der Projekte von anyMOTION personenbezogene Daten verarbeitet, so wird anyMOTION geltendes Datenschutzrecht beachten. Darüber hinaus werden die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen oder mit dem Kunden vereinbart, um den notwendigen Datenschutz zu gewährleisten.

## § 12 Schutzrechte von anyMOTION

(1) Vorhandene Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von anyMOTION in gelieferter Hard- und Software und sonstigen Leistungen inklusive der Dokumentation werden vom Kunden nicht beseitigt. Sie sind auch in erstellte Kopien aufzunehmen.

(2) anyMOTION ist und bleibt Inhaber aller Rechte an erbrachten Leistungen wie z.B. Software, die dem Kunden übergeben wurde, vorbehaltlich eines schriftlich fixierten Nutzungsrechtes des Kunden. Dies gilt auch für Teile von Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteter Software einschließlich der dazugehörigen Materialien. Auch wenn der Kunde Software im vertraglich zulässigen Rahmen ändert und mit eigener Software oder Software eines Dritten verbindet, bleibt any-

MOTION Inhaber aller Rechte. Entsprechendes gilt für zur Verfügung gestellte Hardware.

(3) Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen an digitalen Produkten von anyMOTION behauptet, so ist anyMOTION berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Softwareänderungen beim Kunden durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich, anyMOTION unverzüglich eine Mitteilung in Textform zu übersenden, wenn von Dritten die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten geltend gemacht wird.

(4) Die gelieferten Leistungen dürfen nur zu eigenen Zwecken des Kunden und nur auf einem Gerät eingesetzt werden, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. So setzt z.B. der Einsatz von Software auf mehreren Geräten des Kunden eine besondere Vereinbarung voraus.

(5) Von gelieferter Software und Teilen hiervon darf der Kunde Kopien zu Sicherungszwecken erstellen. Von Begleitmaterialien dürfen Kopien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von anyMOTION erstellt werden.

(6) Gegenüber anyMOTION haftet der Kunde für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Kunden ergeben.

### **§ 13 Abtretung von Rechten**

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung von anyMOTION in Textform kann der Kunde Rechte aus dem Vertrag an Dritte abtreten.

(2) anyMOTION ist berechtigt, die ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. anyMOTION Er kann sämtliche eigenen Pflichten auch durch Dritte erfüllen lassen. Der Kunde nimmt dann die erbrachte Leistung als Leistung von anyMOTION an.

(3) Ein Wechsel des Dritten seitens anyMOTION ist zulässig. In diesem Fall hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht ist allerdings innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Wechsels des Dritten Vertragspartners auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

### **§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung**

Wurde im Vertrag keine ausdrückliche Kündigungsfrist vereinbart, so gilt eine Frist zur Kündigung von drei Monaten zum Quartalsende.

### **§ 15 Server- und Providerdienste**

(1) anyMOTION betreibt selbst kein Hosting oder vergleichbare Serverdienste, hiermit werden Dritte beauftragt. Insoweit wird auf § 7 (3) dieser AGB verwiesen. anyMOTION übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können.

(2) anyMOTION muss an Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nur innerhalb der Bürozeiten arbeiten (Montag bis freitags von 9.30 bis 17.30 Uhr). Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Übereinkunft.

### **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages und der vorliegenden Bestimmungen sowie ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von anyMOTION (Düsseldorf), sofern der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) wird abbedungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

(3) Bei Unstimmigkeiten über die aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten verpflichten sich beide Parteien, zunächst eine außergerichtliche Lösung anzustrengen. Dazu kann im gemeinsamen Einvernehmen ein neutraler Dritter mit der Vermittlung beauftragt werden, dessen Kosten hälftig zu tragen sind.

(4) Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Textform. Ein mündlicher Verzicht auf die Textform wird ausgeschlossen.